

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003974/2016
an die Kommission**

Artikel 130 der Geschäftsordnung
Norbert Neuser (S&D)

Betrifft: **Betriebserlaubnis für alte Bahntunnel** - Nachfrage zu der Anfrage E-009887/2015

Auf meine schriftliche Anfrage E-009887/2015: „Im Bereich des Schienen-Güterverkehrskorridors Antwerpen – Genua befinden sich im Mittelrheintal zwischen St. Goar und Oberwesel drei Bahntunnel. **Plant die EU-Kommission, dass diese Bahntunnel ab einem bestimmten Datum keine Betriebserlaubnis mehr erhalten oder werden Auflagen für eine dauerhafte Betriebsgenehmigung aufgrund erhöhter europäischer Sicherheitsbestimmungen erwogen?**“

hat Kommissarin Bulc Folgendes geantwortet: „**Bezüglich der Sicherheit in Eisenbahntunneln muss die nationale Sicherheitsbehörde gewährleisten, dass die für die Inbetriebnahme des Tunnels geltenden Rechtsvorschriften angewandt werden.**

Werden an der **Infrastruktur Veränderungen vorgenommen**, so muss der **Antragsteller (in dem Fall der Infrastrukturbetreiber)** gegebenenfalls eine **neue Inbetriebnahme-Genehmigung gemäß der Richtlinie 2008/57/EG** und den davon abgeleiteten einschlägigen Interoperabilitätsvorschriften beantragen.“

Hierzu wird nachgefragt:

Plant die Kommission, die Sicherheitsbestimmungen für Bahntunnel in Zukunft zu erhöhen? Wenn ja, wie weit sind solche Planungen vorangeschritten?

Ist absehbar, dass ältere Bahntunnel (wie der Banktunnel, der Bettunnel und der Kammerecktunnel im linksrheinischen Mittelrheintal aus den Jahren 1858/59), die diesen neuen Standards nicht genügen, deswegen nicht mehr genutzt werden dürfen?

Oder würden solche alten Bahntunnel auch in Zukunft Bestandsschutz genießen?

Antwort:

DE

E-003974/2016

**Antwort von Frau Bulc
im Namen der Kommission
(28.6.2016)**

Die **Kommission plant derzeit nicht**, in absehbarer Zeit **weitere Rechtsvorschriften mit Sicherheitsbestimmungen für Bahntunnel vorzulegen**.

Sie wird allerdings in den nächsten Monaten die Mitgliedstaaten und die Akteure des Eisenbahnsektors zu den spezifischen Zielen konsultieren, die ganz allgemein bei künftigen Neufassungen der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität im Rahmen der vor kurzem erlassenen Richtlinie (EU) 2016/797¹ festzulegen sind. Im Zuge dieser Konsultationen werden möglicherweise neue Aspekte, beispielsweise in Bezug auf Sicherheit, in die Festlegung neuer spezifischer Ziele einfließen.

¹ Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

Für bereits in Betrieb befindliche Bahntunnel gilt wie bei allen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI), dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 der Kommission bezüglich der „Sicherheit in Eisenbahntunneln“² nur für Tunnel gelten, die erneuert bzw. umgerüstet werden.

Um solche Tunnel betreiben zu dürfen, sind die Infrastrukturbetreiber allerdings seit 2004 verpflichtet, bei den nationalen Behörden eine Sicherheitsgenehmigung einzuholen, mit der bescheinigt wird, dass die von ihnen betriebene Infrastruktur alle Anforderungen, auch in puncto Sicherheit, erfüllt.

Der Infrastrukturbetreiber trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass die Netzinfrastuktur einschließlich der Tunnelinfrastruktur sowie der Notfall- und Evakuierungseinrichtungen dem vorgeschriebenen Sicherheitsniveau entspricht.

Die Entscheidung, ob ein alter Tunnel weiterhin betrieben oder stillgelegt werden soll, erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens der Sicherheitsgenehmigung nach Durchführung einer Risikoanalyse und einer Folgenabschätzung.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich der „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ im Eisenbahnsystem der Europäischen Union (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 394).